

Verhaltensvereinbarung Schule BS 1 Gmunden – Schüler/in

Niemals liegt die Verantwortung für eine „gute“ Schule bei einem Schulpartner allein. Alle sind dafür verantwortlich: Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten genauso wie Lehrerinnen und Lehrer und die Schulleitung.

Verhaltensvereinbarungen sind Teil der Haus-, Internatsordnung. Sie stehen in Einklang mit der Schulordnung und nutzen Gestaltungsräume für mehr Qualität an der Schule.

Die Schüler/innen sollen die Fähigkeit und die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung, zur Zusammenarbeit mit anderen, zur Entfaltung von Initiative und zur Mitwirkung an der Gestaltung des sozialen Lebens innerhalb und außerhalb der Schule entwickeln (Sozialkompetenz).

- Der Schüler/in übernimmt seine Verantwortung der Schulpflicht (§24 SchPflG).
- **Am gesamten Schul- und Internatsareal herrscht absolutes Rauchverbot.**
- Wir wollen einander wertschätzend und mit Respekt begegnen.
- Wir verlassen Gemeinschaftsräume so, wie wir sie auch gerne selbst vorfinden würden.
- Für ein konstruktives und produktives Arbeitsklima müssen alle Schülerinnen und Schüler und ebenso die Lehrerinnen und Lehrer pünktlich sein.
- Wir gehen mit offenen Augen durch das Schulhaus und unterstützen uns gegenseitig.
- Nähere Ausführungen in der Haus-, Internats- und/oder Schulordnung wird von allen eingehalten.

Lösung und Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Bei der Lösung von Konflikten steht zunächst eine Klärung durch die direkt Betroffenen im Vordergrund. Erst wenn dadurch keine Bereinigung erzielt werden kann, werden die nächsten Ebenen miteinbezogen. Das gilt für Lehrerinnen und Lehrer ebenso wie für Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler. Voraussetzung dafür ist die Fähigkeit, mit Kritik umgehen zu können – sowohl aktiv als auch passiv. Im Sinne „tätiger Reue“ soll es einen sinnvollen Zusammenhang zwischen Fehlverhalten und Konsequenz geben.

Ist es notwendig den 5-Stufenplan auf Grund der **Verletzung der Schulpflicht** (§25 SchPflG) anzuwenden, gelten folgende geänderte Zeiten (prozentuell auf die Dauer des Besuchs einer Klasse, Zeitraum kann vom Schulleiter auch zwischen den Stufen bei mangelnder Kooperationsbereitschaft gekürzt werden):

Stufe 1: Gespräch wird nach max. 5 Tagen oder 30 UE unentschuldigter Abwesenheit, bei Lehrgängen von max. 3 Tagen, festgesetzt und Zusatzvereinbarungen schriftlich festgehalten.

Stufe 2: Spätestens 5 Tage nach dem Erstgespräch Kontrolle und gegebenenfalls erneutes Gespräch unter Einbeziehung des schulpsychologischen Dienstes sowie (wenn möglich) Berufsschulsozialarbeit und/oder Lehrlingscoaching notwendig. Adaptierung der Zusatzvereinbarung.

Stufe3: Wieder nach 5 Tagen Kontrolle und bei Wirkungslosigkeit erfordert es ein Gespräch mit dem Berufsschulinspektor und dem Schulleiter.

Stufe 4: Nach 3 Tagen Überprüfung der Zielerreichung und Überprüfung nach Jugendwohlfahrtsgesetz durch Berufsschulinspektor.

Stufe 5: Nach 5 Tagen Überprüfung durch Schulleiter welche Wirkung vorangegangene Vereinbarungen hatten. Bei zu geringer Wirkung ist Strafanzeige bei Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.